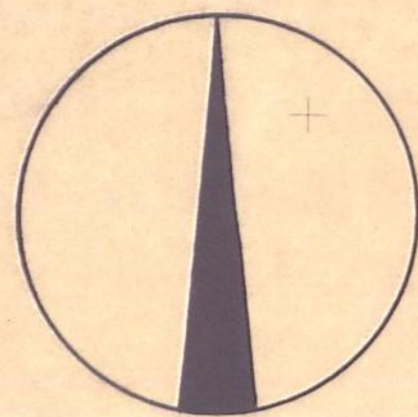


GEMEINDE LOBACH

Bebauungsplan Nr. 3

„UNTER DEM BURGBERG“

Gemarkung Lobach Flur 1
Größe des Plangebietes: 1.126 ha
Maßstab 1:1000



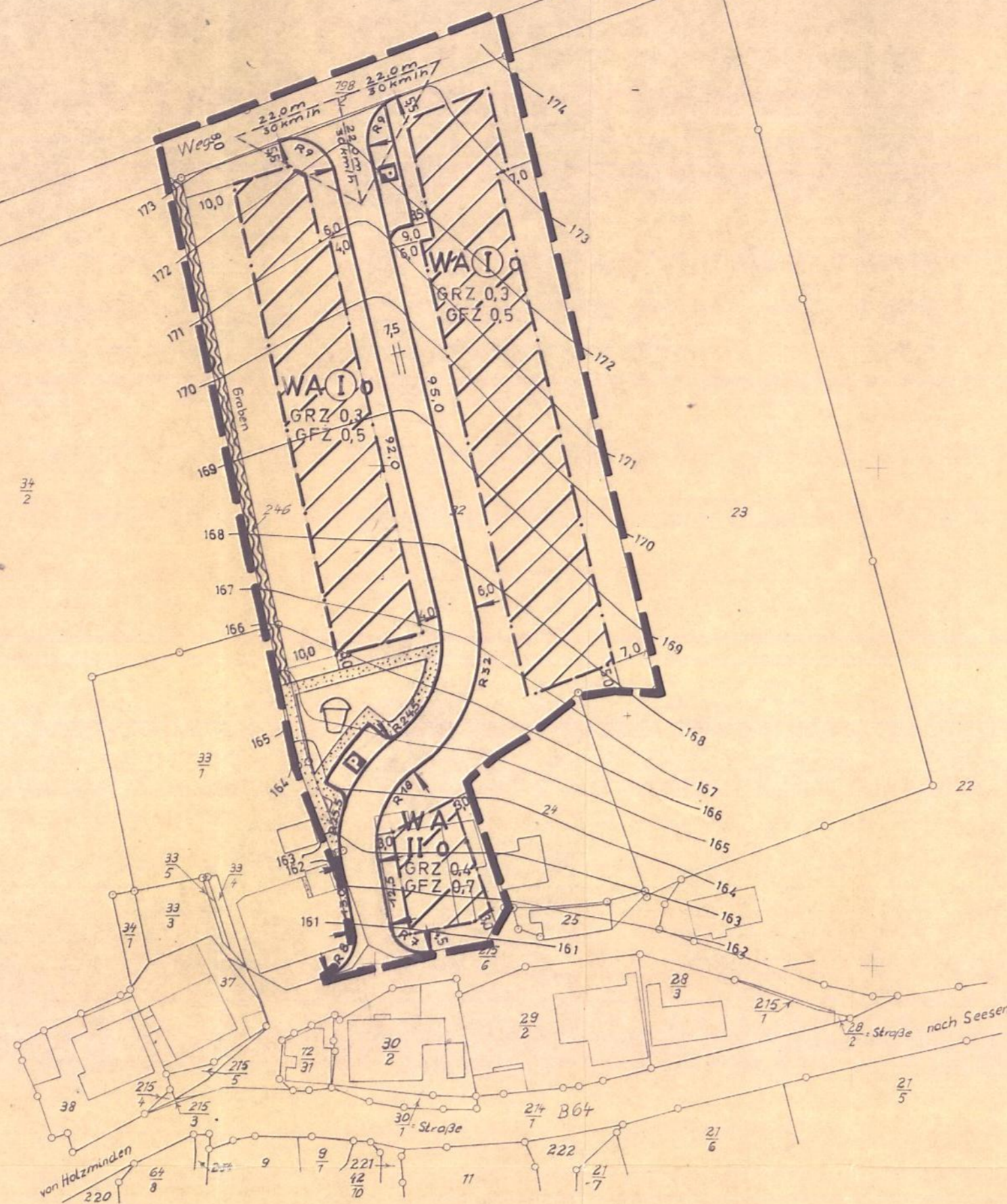
Übersichtskarte

M. 1:25000

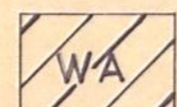
Auszug aus der topographischen Karte 4123 Stadtoldendorf



Gebiet des Bebauungsplanes



Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Bau NVO



Ein Vollgeschoss zwingend



Täglich bewohnbares Untergeschoß zulässig

GRZ 0,3 Grundflächenzahl 0,3

GFZ 0,5 Geschossflächenzahl 0,5

O offene Bauweise

Soweit es die Geländeneigung zuläßt, kann TU ausgebaut werden. Die festgesetzte GFZ darf dabei nicht überschritten werden.

II Zwei Vollgeschosse zulässig

Grenzen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Flurstücksgrenze vorhanden

— Baulinie

— Baugrenze

Weitere Nutzungsarten

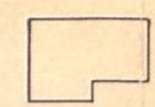


Grünfläche Kinderspielplatz

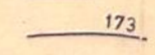


Flächen für die Wasserwirtschaft Wassergraben

Bestandsangaben

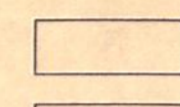


vorhandene Gebäude

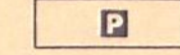


Höhenschichtlinie

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



öffentliche Parkflächen

— Straßenbegrenzungslinie
— Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

In den Sichtdreiecken dürfen Gegenstände, bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn aufragen.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskataster- und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom ... Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Holzminde, den

Katasteramt

Vermessungsoberrat

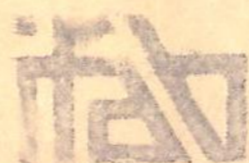
Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 30. 8. 1968

Lobach, den 8. 5. 1970



Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch



Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 5 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13. 2. 1970

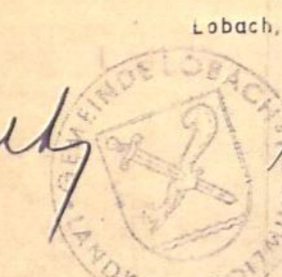
Lobach, den 8. 5. 1970



Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 17. 2. 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang im Gemeindekasten.

Lobach, den 8. 5. 1970



Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 9. 3. 1970 bis 10. 4. 1970 einschließlich.

Lobach, den 8. 5. 1970



Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 5. 1967 (HOB I S. 341) sowie der § 8 NVO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 15 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 8. 5. 1970

Lobach, den 8. 5. 1970



Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 11. 11. 1970

Hildesheim, den 11. 11. 1970

Der Regierungspräsident im Auftrage: gez. Schmidt

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom ... in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... - 214 - 8. 49. 3 (3) aufgeführten Auflage beigetreten

Lobach, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 11. 12. 1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang im Gemeindekasten.

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 18. 12. 1970

Lobach, den 24. 12. 1970

Gemeindedirektor